

29.06.92

Fz - In - R - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Sanierung
von Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland
(Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz - RüstAltFG -)

- Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen,
Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein -

Punkt der 645. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1992

A

1. Der federführende Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, die Beratung des Gesetzesantrages
zu v e r t a g e n.

Begründung:

Die beim Bund durch den Gesetzesantrag anfallenden erheblichen Kosten können nach wie vor nicht beziffert werden. Es ist aber davon auszugehen, daß die Sanierung sämtlicher Rüstungsaltslasten, von denen nennenswerte Gefährdungspotentiale ausgehen, mehrere 100 Mio DM, unter Berücksichtigung der Rüstungsaltslasten in den neuen Ländern sogar mehrere Mrd DM, kosten wird. Angesichts der erheblichen finanziellen Aufwendungen, mit denen die öffentlichen Haushalte bereits belastet sind und in naher Zukunft noch belastet werden (insbesondere die Kosten der deutschen Einheit), ist dem Bund die Tragung der Kosten einer flächen-deckenden Erfassung und Sanierung von Rüstungsaltslasten nicht zumutbar. Der Gesetzesantrag kann daher im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht eingebracht werden.

Bei An-
nahme von
Ziff. 1
entfallen
Ziff. 2
bis
Ziff. 17

**Ausgeliefert am
29. JUNI 1992**

188/1/92

B

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen
beim Deutschen Bundestag einzubringen:

In
R

2. Zu § 2 Abs. 2 und 4

§ 2 ist wie folgt zu ändern:

Ziff. 2
bis
Ziff. 17
entfallen
bei An-
nahme von
Ziff. 1

- a) In Absatz 2 sind nach den Worten
"die in der Zeit"
die Worte
"vom 30. Januar 1933"
einzufügen.

- b) In Absatz 4 sind nach den Worten
"des Deutschen Reiches gelangt sind und die"
die Worte
"in der Zeit vom 30. Januar 1933"
einzufügen.

(noch Ziff. 2)

Als Folge ist

die Begründung in Abschnitt II Zu § 2 wie folgt zu ändern:

- a) Auf Seite 12 der Vorlage ist in Buchstabe b) der Satz 2 einschließlich des Klammerzusatzes durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Als erstmöglicher Zeitpunkt, zu dem Ursachen für eine Rüstungsaltpast gesetzt werden konnten, bietet sich der 30.1.1933 an. Dieser Zeitpunkt bezeichnet den Anfangspunkt der nationalsozialistischen Machtergreifung."

- b) Auf Seite 14 der Vorlage ist in der Begründung Zu den Absätzen 1 und 2 der Satz "Als zeitliche Begrenzung ... Entstehungsgrenze wird nicht gezogen." zu streichen.

(nur R) Begründung:

Kriegsfolgelasten im Sinne des Artikel 120 Abs. 1 Satz 1 GG stellen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und einhelliger Auffassung in der Literatur nur "die Lasten solcher Kriegsfolgen dar, deren entscheidende - und in diesem Sinne alleinige - Ursache der Zweite Weltkrieg ist" (BVerfGE 9, 305/LS 2a; Schäfer in von Münch, GG Kommentar Bd. 3, 2. Aufl. 1983, Artikel 120 Rdnr. 8). Eine auf Artikel 120 Abs. 1 Satz 1 GG gestützte Kostentragungspflicht des Bundes für die bei der Sanierung von Rüstungsaltpasten anfallenden Kosten kommt folglich nur für solche Rüstungsaltpasten in Betracht, die - im Sinne der Definition des Bundesverfassungsgerichts - auf den Zweiten Weltkrieg zurückzuführen sind. Für die Kosten der Sanierung sonstiger Rüstungsaltpasten bleibt es bei dem Grundsatz des Artikel 104 a

188/1/92

(noch Ziff. 2)

Abs. 1 GG, wonach der Bund und die Länder gesondert die Kosten zu tragen haben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben (Konnexität von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung).

Für die zeitliche Eingrenzung derjenigen Rüstungsaltslasten, die auf den Zweiten Weltkrieg zurückgeführt werden können, ist sachgerechterweise auf den Zeitraum vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 abzustellen. Der 30. Januar 1933 stellt den Anfangspunkt der nationalsozialistischen Machtergreifung dar. Es kann davon ausgegangen werden, daß bereits die vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges unter nationalsozialistischer Herrschaft durchgeführten Rüstungsmaßnahmen einen engen Bezug zum Zweiten Weltkrieg aufweisen und demgemäß von Artikel 120 Abs. 1 Satz 1 GG erfaßt werden.

(nur In) Begründung:

Die herangezogene Rechtsgrundlage (Artikel 120 GG) trägt eine Finanzierungsregelung nur im Hinblick auf Rüstungsaltslasten, die aufgrund des 2. Weltkrieges und aufgrund der dazu erforderlichen Vorbereitungshandlungen entstanden sind. Als Kriegsfolgelast i.S.d. Artikels 120 GG können nämlich nach der Rechtsprechung des BVerfG (E 9, 305 (324)) nur solche Lasten angesehen werden, deren entscheidende - und in diesem Sinne alleinige - Ursache der 2. Weltkrieg ist. Für vor 1933 entstandene Sachverhalte ist historisch kein Bezug zur Kriegsvorbereitung des Dritten Reiches zu erkennen. Als zeitliche Entstehungsgrenze bietet sich der 30.01.1933 an, der Tag der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten.

In 3. Zu § 2 Abs. 3

In § 2 ist in Absatz 3 die Angabe
"(Munition und Geschosse)"
durch die Angabe
"(Bomben, Minen, Handgranaten, Hohl-, Haft- und andere
Sprengladungen, Munition und Geschosse für Kriegswaffen
sowie unbrauchbar gewordene Kriegswaffen, jeweils
einschließlich der wesentlichen Bestandteile)"
zu ersetzen.

Als Folge ist
in der Begründung in Abschnitt II Zu § 2 Zu Absatz 3
auf Seite 15 der Vorlage der Absatz 3 "Munition und
Geschosse ... Treibladung (Geschosse)." zu streichen.

Begründung:

Der Begriff der Kampfmittel ist im Entwurf zu eng definiert und wird dem tatsächlichen Aufgabenbereich der Kampfmittelbeseitigung der Länder nicht gerecht. Die jetzige Fassung des Entwurfs würde deshalb im Hinblick auf § 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 7 und § 10 Abs. 1 dazu führen, daß der Bund nur für einen Teil des Tätigkeitsbereichs der Kampfmittelbeseitigung der Länder die Kosten zu tragen hätte. Dies wäre gegenüber dem derzeitigen Zustand für die Länder eine Verschlechterung.

U 4. Zu § 2 Abs. 6

In § 2 ist Absatz 6 wie folgt zu fassen:

"(6) Rüstungsaltlasten sind weiterhin die während des Zweiten Weltkriegs oder nach dem Zweiten Weltkrieg durch militärische Tätigkeit der alliierten Streitkräfte entstandenen Schäden oder Gefahren für ein Schutzgut im Sinne des § 1 dieses Gesetzes."

Begründung:

Die Vorschrift soll gewährleisten, daß in diesem Gesetz alle Rüstungsaltlasten als Kriegsfolgelasten unbeschadet der Inanspruchnahme anderer Kostenträger gemäß § 7 vom Bund zu tragen sind. Dazu gehören neben den in den vorherigen Absätzen 1 bis 5 aufgeführten Kriegsmittelanlagen und Kriegsmitteln auch solche durch militärische Tätigkeiten der alliierten Streitkräfte verursachten Rüstungsaltlasten, die nach dem 8. Mai 1945 entstanden sind.

Die neuen Länder sind gegenwärtig primär mit solchen Altlasten konfrontiert, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt der Westgruppe der früheren sowjetischen Streitkräfte entstanden sind. Diese Altlasten stellen ein erhebliches Gefahrenpotential dar und sind daher vordringlich zu sichern bzw. zu sanieren. Schon die Kosten für die akut erforderlichen Maßnahmen übersteigen die Kapazitäten der neuen Länder. Die Finanzierung, für die der Bund zuständig ist (s. u.), ist aber gegenwärtig rechtlich ungesichert und Gegenstand ständiger Auseinandersetzungen zwischen dem Bund und den neuen Ländern. Es besteht daher dringender gesetzlicher Regelungsbedarf.

Die Einbeziehung dieser Altlasten in die gesetzliche Regelung erscheint auch deshalb erforderlich, um eine gleichmäßige Berücksichtigung dieser Umweltschäden neben den übrigen Rüstungsaltlasten bei der Verteilung der mit dem RüstAltFG in den Bundeshaushalt für die Altlastensanierung einzustellenden Mittel zu gewährleisten.

Die Kostentragungspflicht des Bundes für die bisher nicht erfaßten Umweltlasten ergibt sich genauso wie die bereits gesetzlich erfolgten Regelungen der Besatzungskosten und derjenigen Kosten zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln (Überleitungsgesetze) aus Artikel 120 Abs. 1 GG, da auch insoweit Kriegsfolgelasten geregelt werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Kriegsfolgenlasten die Lasten solcher Kriegsfolgen, deren entscheidende Ursache der Zweite Weltkrieg ist (BVerfGE 9, 305, 323). Diese Kausalbeziehung müsse durch "eine die historischen und soziologischen Tatsachen berücksichtigende, wertende Betrachtung festgestellt werden" (ebenda).

(noch Ziff. 4)

Unbestreitbar war und ist die Anwesenheit der alliierten Truppen auf deutschem Territorium eine Folge des Zweiten Weltkrieges. Schon vom Wortlaut des Artikels 120 GG her gehören daher zu den Kriegsfolgelasten die Besatzungskosten. Diese umfassen auch die Abgeltung von Besatzungsschäden (v. Münch, Kommentar zum Grundgesetz, zu Artikel 120, Rdn. 11). Für die Schäden, die durch die Stationierung alliierter Streitkräfte in der Zeit nach Beendigung des Besatzungsregimes verursacht worden sind, kann nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen, nach Maßgabe der faktischen Verhältnisse wertenden Betrachtungsweise nicht entscheidend auf die Veränderung des rechtlichen Rahmens mit Gründung der beiden deutschen Staaten und dem späteren Abschluß von völkerrechtlichen Stationierungsverträgen abgestellt werden. Historisch gesehen blieb - ungeachtet einer rechtlichen Qualifizierung der Stationierungsvereinbarung der DDR mit der UdSSR von 1957 - die entscheidende Ursache der Truppenstationierung der 2. Weltkrieg, da die Möglichkeit einer Ablehnung der Stationierung für beide deutsche Staaten damals nicht bestand.

Der Umstand, daß die unmittelbare Ursache für die betreffenden Umweltschäden erst in einem späteren Verhalten der alliierten Truppen liegt, kann ihre Bewertung als Kriegsfolge nicht in Frage stellen. Eine Differenzierung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Kriegsfolgen ist mit Artikel 120 GG nicht vereinbar (BVerfGE 9, 305, 325). Die Verursachung von Umweltschäden war adäquate Folge der Modalitäten der Stationierung alliierter Truppen, da diese im Hinblick auf die Anforderungen des Umweltschutzes der Kontrolle der deutschen Behörden entzogen waren.

Im übrigen kann eine Kostentragung des Bundes für die durch ausländische Streitkräfte verursachten militärischen Altlasten auch auf Artikel 104 a Abs. 1 GG gestützt werden, wonach der Bund und die Länder gesondert die Ausgaben tragen, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Nach Artikel 73 Nr. 1 und Artikel 32 GG ist die Gesetzgebung im Bereich der auswärtigen Angelegenheiten und der entsprechende Aufgabenvollzug Aufgabe des Bundes. Den Bund trifft daher im Rahmen des natürlichen Sachzusammenhanges auch die Aufgabenverantwortung für die Sanierung der militärischen Altlasten, die durch ausländische Streitkräfte verursacht worden sind.

Als Folge

ist die Begründung zum bisherigen § 2 Abs. 6 auf Seite 16 der Vorlage zu streichen.

U 5. Zu § 3 Einleitende Worte

In § 3 ist nach dem Wort "umfassen" das Wort "insbesondere" einzufügen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Mit der Öffnung besteht für die Länder die Möglichkeit, die Kosten weiterer, nicht im Katalog enthaltener Maßnahmen, die den Zielen des § 1 dienen, gegenüber dem Bund geltend zu machen.

In 6. Zu § 3 Nr. 3

In § 3 sind in Nummer 3 die Worte "nicht transportfähiger Kampfmittel an Ort und Stelle" zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Regelung klammert das Unschädlichmachen transportfähiger Kampfmittel nach dem Verbringen vom Fundort in eine entsprechende Anlage als Maßnahme der Kampfmittelbeseitigung aus. Auch diese Tätigkeit stellt in der Praxis jedoch eine Aufgabe der Kampfmittelbeseitigung dar. Es sind keine sachlichen Gründe dafür ersichtlich, daß einerseits das Unschädlichmachen eines transportunfähigen Kampfmittels an Ort und Stelle vom Regelungsgehalt des § 3 Nr. 3 erfaßt werden soll, daß aber andererseits das Unschädlichmachen eines Kampfmittels nach Verbringen in eine entsprechende Anlage nicht als Maßnahme im Sinne der Bestimmung angesehen werden soll. Die Entwurfsfassung würde dazu führen, daß für die letztgenannte Art der Kampfmittelbeseitigung - im Gegensatz zur bisherigen Erstattungspraxis - die Kostentragungspflicht des Bundes entfielen.

R 7. Zu § 3 Nr. 5

In § 3 Nr. 5 sind vor dem Wort "Ursachen" die Worte "durch Rüstungsaltpasten hervorgerufenen" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung des Gewollten.

U 8. Zu § 3 Nr. 4 und 5

In § 3 sind

- in Nummer 4 am Ende das Komma durch das Wort "und" zu ersetzen sowie
- in Nummer 5 die Angabe "5" zu streichen und der Text der bisherigen Nummer 5 als weiterer Satzteil an die Nummer 4 anzufügen.

Als Folge

ist in Nummer 6 die Angabe "6" durch die Angabe "5" und in § 10 die Verweisung "§ 3 Nr. 4 bis 6" durch die Verweisung "§ 3 Nr. 4 und 5" zu ersetzen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Unter Nummer 4 sind Maßnahmen genannt, die zur Sanierung von Rüstungsaltpasten in Betracht kommen (z.B. Dekontamination, Entsorgung). Die Beschränkung des Begriffs "Sanierung" auf die Maßnahmen nach der bisherigen Nummer 5 würde zu einem zu engen Sanierungsbegriff führen, insbesondere unter Würdigung des Sondergutachtens "Altpasten" des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen.

U 9. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 Abs. 1 ist in Satz 2 das Wort

"Beurteilung"

durch die Worte

"Aufstellung des Sanierungsprogramms nach § 6 und die Finanzierung nach § 10"

zu ersetzen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Ausrichtung des Inhalts der Rüstungsaltplastendatei auf die für die Erfüllung des Gesetzeszwecks notwendigen Daten.

Die Beurteilung, ob es sich im Einzelfall um eine Altlast, hier speziell um eine Rüstungsaltplast handelt, ist Sache der nach Landesrecht zuständigen Behörden. Diese Beurteilung geht der Feststellung und Mitteilung nach § 4 voraus.

Aufgaben des Bundes sollen nach diesem Gesetz insbesondere die Aufstellung eines Sanierungsprogramms (§ 6) und die Finanzierung (§ 10) sein. Dafür sind Daten über Art und Umfang von Gefahren und Störungen erforderlich, wie sie sich aus der Beurteilung durch die zuständigen Behörden ergeben, nicht jedoch alle der Beurteilung zugrundeliegenden Daten.

Die einheitliche Aufbereitung und Mitteilung der nicht für die Aufgaben nach §§ 6 und 10 benötigten Daten würde einen durch den Gesetzeszweck nicht gerechtfertigten hohen Verwaltungsaufwand erfordern.

In 10. Zu § 5 Abs. 3 Satz 1 und § 11 Abs. 8

a) In § 5 Abs. 3 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Art und Umfang der von der zuständigen Behörde zu erhebenden Daten, die bei der Erhebung anzuwendenden Verfahren sowie das Nähere über die Führung der Rüstungsaltslastendatei."

b) In § 11 ist Absatz 8 zu streichen.

Als Folge ist

die Begründung in Abschnitt II Zu den §§ 5 und 6 wie folgt zu ändern:

a) Auf Seite 17 der Vorlage ist im dritten Absatz der Satz "Näheres müssen jedoch Verwaltungsvorschriften regeln." durch den Satz

"Die Bestimmung der zu erhebenden Daten, die Regelung der hierbei anzuwendenden Verfahren und die nähere Ausgestaltung der Rüstungsaltslastendatei sind durch eine Rechtsverordnung vorzunehmen." zu ersetzen.

b) Auf Seite 18 der Vorlage ist im zweiten Absatz der Satz "Dies kann durch Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen." zu streichen.

(noch Ziff. 10)

Begründung:

Die Bestimmung der zu erhebenden Daten, die Regelung der hierbei anzuwendenden Verfahren und die nähere Ausgestaltung der Rüstungsaltdaten-datei sollten einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben.

Ergänzend hierzu sollte in das Gesetz eine Ermächtigung zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften aufgenommen werden.

U 11. Zu § 5 Abs. 3 Sätze 1 und 2

In § 5 Abs. 3 sind in Satz 1 die Worte
"zu erhebenden Daten und die bei der Erhebung anzuwendenden
Verfahren"
durch die Worte
"nach § 4 mitzuteilenden Daten"
zu ersetzen.

Als Folge

sind in Satz 2 die Worte
"zu erhebenden"
durch das Wort
"mitzuteilenden"
zu ersetzen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben, die durch dieses Gesetz dem Bund übertragen werden sollen, sind Regelungen über Art und Umfang der Daten erforderlich, die von den nach Landesrecht zuständigen Behörden dem Bund (Rüstungsaltdatei) mitzuteilen sind.

Regelungen des Bundes über die Erhebungen durch die Länder und die dabei anzuwendenden Verfahren, sind nicht erforderlich, gehen über den Gesetzeszweck weit hinaus und würden zu einem unververtretbaren Verwaltungsaufwand führen.

In den meisten Ländern bestehen gesetzliche Regelungen über Erhebungen über Altlast-Verdachtsflächen und Altlasten unter Einbeziehung auch der kriegs- und rüstungsbedingten Fallgestaltungen. Diese Erhebungen sowie die Aufbereitung und Dokumentation der Daten nach den Erfordernissen der einzelnen Länder sind weit fortgeschritten. Der Bund führt seinerseits umfassende Erhebungen durch, wobei er auf die Daten der Länder zurückgreifen kann.

Aus diesem Datenbestand und aus dessen Ergänzung und Fortschreibung sollten die Daten für die Rüstungsaltdatei in effizienter Weise ausgewählt und mitgeteilt werden.

Neue Regelungen über Erhebungen und insbesondere auch über die dabei anzuwendenden Verfahren würden in erheblichem Umfang zu Doppel- und Mehraufwand führen und beträchtliche Verzögerungen verursachen.

U 12. Zu § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4

Satz 2

In § 5 Abs. 3 sind in Nummer 4 die Worte
"hierüber Erkenntnisse vorliegen"
durch die Worte

"diese für das Sanierungsprogramm nach § 6 und die
Finanzierung nach § 10 benötigt werden"
zu ersetzen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Auswahl der mitzuteilenden Daten nach dem Zweck
des Gesetzes

U 13. Zu § 7

§ 7 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Der Bund trägt die Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz
unabhängig davon, ob Handlungs- oder Zustandsverantwortliche
haften."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Es soll klargestellt werden, daß die in Artikel 120
GG begründete Kostenlast des Bundes unabhängig davon
besteht, ob Handlungs- oder Zustandsverantwortliche
nach dem Verursacherprinzip herangezogen werden.

U 14. Zu § 7 Sätze 2 (neu) und 3 (neu)
In

Dem § 7 sind folgende Sätze anzufügen:

"Der Bund trägt die Kosten auch dann, wenn die Länder von einer Inanspruchnahme von Handlungs- oder Zustandsverantwortlichen ganz oder teilweise absehen, weil deren Inanspruchnahme unverhältnismäßig wäre. Leistungen von Handlungs- oder Zustandsverantwortlichen an die Länder werden bei der Kostenerstattung nach § 10 verrechnet."

(nur In) Als Folge ist
in der Begründung in Abschnitt II Zu § 7 auf Seite 21
der Vorlage nach dem dritten Absatz folgender neuer
Absatz anzufügen:

"Mit Satz 2 und 3 wird klargestellt, daß den Bund die Kostenträgerschaft auch dann trifft, wenn die Länder wegen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von einer Inanspruchnahme von Handlungs- oder Zustandsverantwortlichen ganz oder teilweise absehen."

U
In

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die in der Gesetzesbegründung ausgeführte Intention, daß den Bund nur insoweit die Kostenträgerschaft trifft, als Handlungs- und Zustandsverantwortliche nicht zu Maßnahmen und Kosten herangezogen werden können, muß auch im Gesetzestext selbst klar zum Ausdruck kommen. Daneben soll klargestellt werden, daß die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes den Ländern nicht zum Nachteil gereicht.

R 15. Zu § 8

§ 8 ist wie folgt zu fassen:

"§ 8

Wertausgleich

Erhalten die Länder in den Fällen, in denen durch Maßnahmen nach § 3 der Verkehrswert von Grundstücken erhöht wird, von den betroffenen Grundeigentümern oder den dinglich Berechtigten einen Wertausgleich, so ist dieser bei der Kostenerstattung nach § 10 zu verrechnen."

Als Folge

ist die Begründung zu § 8 (S. 21 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

"Zu § 8:

Die Vorschrift trifft eine Verrechnungsregelung für den Fall, daß durch Maßnahmen zur Sanierung von Rüstungsaltslasten nach § 3 der Grundstücksverkehrswert erhöht wird und die betroffenen Grundeigentümer oder dinglich Berechtigten einen entsprechenden Wertausgleich an die Länder zu entrichten haben. Dieser ist auf die Kosten anzurechnen, die der Bund den Ländern nach § 10 zu erstatten hat."

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung stellt klar, daß § 8 keinen Anspruch der Länder gegen die Grundeigentümer oder dinglich Berechtigten auf Zahlung eines Wertausgleichs begründen soll. Eine entsprechende Regelung könnte der Bund auf der Grundlage des Art. 120 Abs. 1 GG, auf die der Entwurf allein gestützt ist, nicht treffen.

U
In
R

16. Zu § 9 Satz 2

In § 9 ist Satz 2 zu streichen.

(nur R)

Begründung:

Die Regelung erscheint überflüssig. Soweit die Länder insbesondere Zwischenlager oder Anlagen zur Lagerung, Behandlung und Vernichtung von Kampfmitteln gemeinsam errichten und betreiben, ist eine einvernehmliche Regelung (etwa im Wege einer Verwaltungsvereinbarung) selbstverständlich und bedarf keiner Ermächtigung durch den Bundesgesetzgeber.

(nur In, U) Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Der Satz ist überflüssig und steht in keinem Zusammenhang mit der angestrebten Finanzierungsregelung.

188/1/92

In 17. Zu § 12 - neu -

Nach § 11 ist folgender § 12 - neu - einzufügen:

"§ 12

Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften."

Als Folge wird die bisherige Begründung Zu § 12 die Begründung Zu § 13.

Zu § 12 - neu - ist folgende Begründung auf Seite 24 der Vorlage einzufügen:

"Zu § 12:

Zur Durchführung des Gesetzes, insbesondere hinsichtlich der Beschaffung der notwendigen Informationen, erscheint ein einheitliches, standardisiertes Verfahren geboten. Dies kann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften erreicht werden."

Begründung:

Durch den Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften soll ein einheitliches, standardisiertes Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Informationsbeschaffung, herbeigeführt werden.